

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1996/97

Ausgegeben am 25. Juli 1997

46. Stück

409. Neuverlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung **Übersetzer- und Dolmetscherausbildung** an der Universität Innsbruck

Der Studienplan für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung mit Beschluß vom 23. 7. 1997 abgeändert und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mit Erlaß vom 24. 7. 1997, GZ 81 018/8-I/A/12b/97, genehmigt.

Der Studienplan wird hiermit neu verlaubar.

STUDIENPLAN

FÜR DIE STUDIENRICHTUNG ÜBERSETZER- UND DOLMETSCHERAUSBILDUNG AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der geltenden Fassung, sowie unter Berücksichtigung der Studienordnung für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, BGBl. Nr. 417/1972, wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 17 AHStG verordnet:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

An der Universität Innsbruck ist die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung für folgende Sprachen eingerichtet:

- a) Sprachen, die als erste oder zweite Fremdsprache gewählt werden können:
Englisch, Französisch, Italienisch
- b) Sprachen, die nur als zweite Fremdsprache gewählt werden können:
Russisch, Spanisch

Auf Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende der Studienkommission die Wahl einer dieser Sprachen als erste Fremdsprache genehmigen, soweit das vorhandene Lehrangebot dies zuläßt.

- c) Deutsch für Studierende, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist.

Diese können das Übersetzer- oder Dolmetscherstudium nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache unter den unter lit. a oder lit. b angeführten Lehrgängen vertreten ist.

Sie können als erste Fremdsprache nur Deutsch wählen. Die sprachmittlerische Ausbildung aus der zweiten Fremdsprache erfolgt in Gegenüberstellung dieser Sprache zur deutschen Sprache.

- d) Die im folgenden verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

ERSTER STUDIENABSCHNITT

STUNDENZAHLEN DER PFLICHT- UND WAHLFÄCHER UND FREIFÄCHER

§ 2

- (1a) Der erste Studienabschnitt umfaßt insgesamt 64 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern; dazu werden vier Wochenstunden aus Freifächern empfohlen.
- (1b) Für die **Studieneingangsphase** im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. a) AHStG geeignete Lehrveranstaltungen sind mit **(EPH)** gekennzeichnet und diese sind in einem Ausmaß von 12 Wochenstunden, soweit sie im 1. Studienjahr angeboten werden, zu absolvieren.
- (2) Die Zahl der Wochenstunden für die Pflicht- und Wahlfächer beträgt:

Name des Faches: Zahl der Wochenstunden

- a) Erste Fremdsprache: 28
 hievon mindestens 14 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die der sprachmittlerischen Ausbildung dienen
- b) Zweite Fremdsprache: 18
 hievon mindestens 9 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die der sprachmittlerischen Ausbildung dienen
- c) Kultur- und Realienkunde des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache 8
- d) Kultur- und Realienkunde des Landes/der Länder der zweiten Fremdsprache 2
- e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung
1. nach Wahl des Studierenden:
 Allgemeine Sprachwissenschaft oder Angewandte Sprachwissenschaft oder
2 Sprachpsychologie, jeweils unter dem besonderen Aspekt der Sprachmittlung
 2. Wissenschaftliche und berufskundliche Grundlagen des Übersetzens und
2 Dolmetschens
 3. Grundbegriffe des Rechtes und der Wirtschaft. 4
 Die Absolvierung dieses Vorprüfungsfaches entfällt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 21 AHStG, wenn der Studierende einem Studium obliegt oder ein Studium abgeschlossen hat, das den betreffenden Lehrstoff einschließt.

BILDUNGSZIELE

§ 3

Gemäß § 17 Abs. 2 lit. c AHStG werden die Bildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern wie folgt definiert:

- a) Erste Fremdsprache:
Sprachbeherrschung und kulturkundliches Wissen in einem für die Textverstehenskompetenz und Textproduktion erforderlichen Ausmaß, sprachliches und sachliches Grundwissen in einem gewählten Fachgebiet, sprachmittlerische Grundkenntnisse und -techniken, Fähigkeit zum Übersetzen von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades in die Mutter- bzw. Bildungssprache und aus der Mutter- bzw. Bildungssprache.
- b) Zweite Fremdsprache:
Sprachbeherrschung und kulturkundliches Wissen in einem für Textverstehenskompetenz erforderlichen Ausmaß, sprachmittlerische Grundkenntnisse und -techniken, Fähigkeit zum Übersetzen von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades ins Deutsche.
- c) Kultur- und Realienkunde des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache:
Kenntnis der für sprachmittlerische Tätigkeit relevanten Fakten und Zusammenhänge der Kultur und Realien des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache in den Bereichen: Geschichte, Geographie, Wirtschaft, staatliche und rechtliche Institutionen, Politik, Gesellschaft, Alltagskultur; Aneignung dieser Kenntnisse kontrastiv zur Kultur des Landes der Mutter- bzw. Bildungssprache.
- d) Kultur- und Realienkunde des Landes/der Länder der zweiten Fremdsprache:
Kenntnis der für sprachmittlerische Tätigkeit relevanten Fakten und Zusammenhänge der Kultur und Realien des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache in den Bereichen: Geschichte, Geographie, Wirtschaft, staatliche und rechtliche Institutionen, Politik, Gesellschaft, Alltagskultur; Aneignung dieser Kenntnisse kontrastiv zur Kultur des Landes der Mutter- bzw. Bildungssprache.
- e) Vorprüfungsfach nach Wahl:
Allgemeine Sprachwissenschaft oder Angewandte Sprachwissenschaft oder Sprachpsychologie: Grundkenntnisse in diesen wissenschaftlichen Disziplinen mit besonderer Berücksichtigung der Übersetzungs-/dolmetschwissenschaftlichen Aspekte.
- f) Wissenschaftliche und berufskundliche Grundlagen des Übersetzens und Dolmetschens:
Einführung in die Übersetzungswissenschaftlichen Grundbegriffe und in die Arten sprachmittlerischer Tätigkeit sowie in die berufspraktischen Anforderungen.
- g) Grundbegriffe des Rechtes und der Wirtschaft:
Grundkenntnisse der wichtigsten Bereiche des Rechtes und der Wirtschaft und ihrer Begriffssysteme.

LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 4

Die in § 2 Abs. 2 angeführten mit Erfolg zu absolvierenden Mindeststundenzahlen sind aus dem folgenden Lehrveranstaltungsangebot, das die Pflicht- und Wahlfächer umfaßt, zu erbringen.

Leistungsnachweise über die einzelnen Lehrveranstaltungen werden bis zur angeführten Wochenstundenzahl anerkannt:

(1) aus dem Fach "Erste Fremdsprache":

a. nach Wahl des Studierenden mindestens 14 Wochenstunden aus folgenden der Sprachmittlung dienenden Lehrveranstaltungen, oder Lehrveranstaltungen, die eine gleichbedeutende Benennung tragen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

1. Übersetzungsübungen, Grundstufe (Fs-D oder D-Fs-D), Übung **(EPh)** 4
2. Übersetzungsübungen, Grundstufe (D-Fs), Übung **(EPh)** 4
3. Übersetzungsübungen, Mittelstufe (Fs-D), Übung 4
4. Übersetzungsübungen, Mittelstufe (D-Fs), Übung 4
5. Fachsprachliche Übersetzungen (Bsp.: Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Technik, Medizin, Recht, Wirtschaft, usw.), Proseminar 6

davon mindestens je 2 Wochenstunden aus den Lehrveranstaltungen 3. und 4.

b. nach Wahl des Studierenden die auf die vorgeschriebene Zahl von 28 Wochenstunden noch fehlende Wochenstundenzahl aus folgenden Lehrveranstaltungen, oder Lehrveranstaltungen, die eine gleichbedeutende Benennung tragen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

1. Sprachkurse C (mit Stützkurs C), Übung **(EPh)** 6
2. Sprachkurse D (mit Stützkurs D), Übung **(EPh)** 6
3. Sprachkurse E, Übung 6
4. Wortschatz, Idiomatik, Übung 4
5. Stilistik I, Übung 2
6. Phonetik, Übung 2
7. Medien/Presseschau, Übung 2
8. Schriftliche Textkompetenz, Übung 2
9. Mündliche Textkompetenz, Übung 2

(2) aus dem Fach "Zweite Fremdsprache":

a. nach Wahl des Studierenden mindestens 9 Wochenstunden aus folgenden der Sprachmittlung dienenden Lehrveranstaltungen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

die unter Abs. 1 lit. a Z. 1 - 5 angeführten Lehrveranstaltungen

b. nach Wahl des Studierenden die auf die vorgeschriebene Zahl von 18 Wochenstunden noch fehlende Wochenstundenzahl aus folgenden Lehrveranstaltungen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

1. Sprachkurse B + Stützkurs B, Übung **(EPh)** 6
2. die unter Abs. 1 lit. b angeführten Lehrveranstaltungen

(3) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache:

- a. Geographie und Wirtschaft, Vorlesung **(EPh)** 2
- b. Recht und Politik, Vorlesung **(EPh)** 2
- c. Gesellschaft und öffentliche Einrichtungen, Vorlesung **(EPh)** 2
- d. Neuere Geschichte, Vorlesung **(EPh)** 2

(4) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes /der Länder der zweiten Fremdsprache:

nach Wahl des Studierenden eine der folgenden Lehrveranstaltungen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

- a. eine der unter Abs. 3 angeführten Lehrveranstaltungen **(EPh)** 2
- b. Medien/Presseschau (mit landes- und kulturkundlicher Orientierung), Übung 2

(5) aus den Vorprüfungsfächern der ersten Diplomprüfung:

- a. Vorprüfungsfach "Allgemeine Sprachwissenschaft" oder "Angewandte Sprachwissenschaft" oder "Sprachpsychologie"

Nach Wahl des Kandidaten eine zweistündige Lehrveranstaltung aus diesen Bereichen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebots:

1. Einführung in die Übersetzungs-/Dolmetschwissenschaft, Vorlesung **(EPh)**
2
2. Einführung in die translationsrelevante Sprachwissenschaft, Vorlesung **(EPh)**
2
3. Übersetzungswissenschaftliches Proseminar, Proseminar 2

- b. Vorprüfungsfach "Wissenschaftliche und berufskundliche Grundlagen des Studiums"

Wissenschaftliche und berufskundliche Grundlagen des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums, Vorlesung **(EPh)** 2

- c. Vorprüfungsfach "Grundbegriffe des Rechtes und der Wirtschaft"

1. Einführung in das Recht, Vorlesung **(EPh)** 2
2. Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Vorlesung **(EPh)** 2

Für die Zulassung bei mehrstufigen Übungen gilt grundsätzlich, daß die jeweils niedrigere Stufe zuvor positiv zu absolvieren ist bzw. gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen sind.

EMPFOHLENE FREIFÄCHER IM ERSTEN STUDIENABSCHNITT

§ 5

Neben den in § 2 Abs. 2 genannten Pflicht-, Wahl- und Vorprüfungsfächern kommen folgende Freifächer in Betracht:

1. EDV für Übersetzer/Dolmetscher, Recherchetechniken
2. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
3. Fächer, die dem Ausbau und der Vertiefung der sprachlichen und kulturellen Kompetenz im Bereich der Mutter- bzw. Bildungssprache dienen (Bsp.: Sprech- und Kommunikationstraining, Stilistik, Fehlerkorrektur)
4. Kultur- und Realienkunde des Landes/der Länder der zweiten Fremdsprache
5. Fächer, die zur Vertiefung des gewählten Sachgebietes dienen

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

STUNDENZAHLEN DER PFLICHT- UND WAHLFÄCHER UND FREIFÄCHER DER STUDIENZWEIGE ÜBERSETZERAUSBILDUNG UND DOLMETSCHERAUSBILDUNG

§ 6

- (1) Der zweite Studienabschnitt der Studiengänge Übersetzer- und Dolmetscherausbildung umfasst insgesamt 62 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und dazu werden 4 Wochenstunden aus den Freifächern empfohlen.
- (2) Während des zweiten Studienabschnittes sind für die Studiengänge Übersetzer- und Dolmetscherausbildung in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern insgesamt zu absolvieren:
 - a) Erste Fremdsprache: 32
hievon mindestens 16 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung im Übersetzen (Studiengang Übersetzer- und Dolmetscherausbildung) bzw. im Dolmetschen (Studiengang Dolmetscherausbildung) dienen.
 - b) Zweite Fremdsprache: 18
hievon mindestens 9 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung im Übersetzen (Studiengang Übersetzer- und Dolmetscherausbildung) bzw. im Dolmetschen (Studiengang Dolmetscherausbildung) dienen.
 - c) Kultur- und Realienkunde des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache 4
 - d) Kultur- und Realienkunde des Landes /der Länder der zweiten Fremdsprache 2
 - e) Allgemeine und theoretische Fragen des Übersetzens und Dolmetschens (soweit eingerichtet) 2

- f) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung:
1. Internationale Organisationen 2
 2. Vorprüfungsfach gem. § 12 Abs. 2 lit. e der Studienordnung 2

Die Lehrveranstaltungen dieses Vorprüfungsfaches können auch im 1. Studienabschnitt absolviert, die Vorprüfungen aus dem Stoff dieser Lehrveranstaltungen können auch im 1. Studienabschnitt abgelegt werden (§ 6 Abs. 3 der Studienordnung).

BILDUNGSZIELE

§ 7

Gemäß § 17 Abs. 2 lit. c AHStG werden die Bildungsziele in den Pflicht-, Wahl- und Vorprüfungsfächern wie folgt definiert:

- a) Erste Fremdsprache, Studienzweig Übersetzerausbildung:
Fähigkeit zu allen Formen schriftlicher Sprachmittlung, Grundkompetenz im Konsekutiv- bzw. Gesprächsdolmetschen, vertiefte sprachliche und sachliche Kompetenz in einem Fachgebiet, das von dem der ersten Diplomprüfung verschieden ist.
- b) Erste Fremdsprache, Studienzweig Dolmetscherausbildung:
Fähigkeit zu jeder Art mündlicher Sprachmittlung, insbesondere Konsekutiv- und Simultandolmetschen, Fähigkeit zur schriftlichen Sprachmittlung, vertiefte sprachliche und sachliche Kompetenz in einem Fachgebiet, das von dem der ersten Diplomprüfung verschieden ist.
- c) Zweite Fremdsprache, Studienzweig Übersetzerausbildung:
Die unter lit. a genannten Fähigkeiten zur schriftlichen Sprachmittlung ins Deutsche sowie in beschränktem Maße aus dem Deutschen.
- d) Zweite Fremdsprache, Studienzweig Dolmetscherausbildung:
Die in lit. b genannten Fähigkeiten zur mündlichen sowie die Fähigkeit zur schriftlichen Sprachmittlung, vorwiegend ins Deutsche.
- e) Kultur- und Realienkunde des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache:
Kenntnis der für sprachmittlerische Tätigkeit relevanten Fakten und Zusammenhänge der Kultur und Realien des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache in den Bereichen: geistige Strömungen, Kunst und neuere Literatur; Aneignung dieser Kenntnisse kontrastiv zur Kultur des Landes der Mutter- bzw. Bildungssprache.
- f) Kultur- und Realienkunde des Landes/der Länder der zweiten Fremdsprache:
Kenntnis der für sprachmittlerische Tätigkeit relevanten Fakten und Zusammenhänge der Kultur und Realien des Landes/der Länder der zweiten Fremdsprache in den Bereichen: geistige Strömungen, Kunst und neuere Literatur; Aneignung dieser Kenntnisse kontrastiv zur Kultur des Landes der Mutter- bzw. Bildungssprache.
- g) Vorprüfungsfach Internationale Organisationen:
Kenntnis der Struktur und Funktionsweise der wichtigsten internationalen Organisationen.

- h) Allgemeine und theoretische Fragen des Übersetzens und Dolmetschens:
Ausreichende Information über den aktuellen Stand der Diskussion zum Übersetzen und Dolmetschen.
- i) Vorprüfung gem. § 12 Abs. 2 lit e der Studienordnung:
Ausbau und schwerpunktmäßige Vertiefung der im 1. Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse im Bereich Sprachwissenschaft und Übersetzungs-/Dolmetschwissenschaft.

LEHRVERANSTALTUNGEN IN DEN PFLICHT- UND WAHLFÄCHERN DES STUDIENZWEIGES "ÜBERSETZERAUSBILDUNG"

§ 8

An Lehrveranstaltungen, welche die als Pflicht- und Wahlfächer vorgesehenen Fachgebiete des Studienzweiges "Übersetzerausbildung" erfassen, sind zu absolvieren:

(1) Aus dem Fach "Erste Fremdsprache":

a. nach Wahl des Studierenden mindestens 16 Wochenstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen, welche eine gleichbedeutende Benennung tragen, die der Ausbildung im Übersetzen dienen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

1. Übersetzungsübungen, Mittelstufe (D-Fs), Übung 2
2. Übersetzungsübungen, Oberstufe (Fs-D oder D-Fs-D), Übung 8
3. Übersetzungsübungen, Oberstufe (D-Fs), Übung 8
4. Stegreifübersetzungen (Fs-D oder D-Fs-D), Übung 2
5. Stegreifübersetzungen (D-Fs), Übung 2
6. Fachsprachliche Übersetzungen (Bsp: Geisteswissenschaften, Literatur, Naturwissenschaften, Technik, Medizin, Recht, Wirtschaft), Proseminar 10
7. Die unter § 9 Abs. 1 lit. a Z 1 - 7 angeführten Lehrveranstaltungen, Übung 4

Von den unter Z. 6 genannten Lehrveranstaltungen müssen mindestens 6 Wochenstunden absolviert werden.

b. nach Wahl des Studierenden die auf die vorgeschriebene Zahl von 32 Wochenstunden noch fehlende Wochenstundenzahl aus folgenden Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen, welche eine gleichbedeutende Benennung tragen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

1. Stilistik II, Übung 4
2. Grammatik II, Übung 2
3. Medien/Presseschau, Übung 4
4. Mündliche Textkompetenz II, Übung 2
5. Schriftliche Textkompetenz II, Übung 2

6. Einführung in die Terminologielehre, Proseminar 2
(Vorbedingung für die Zuteilung einer entsprechenden Diplomarbeit)
7. Exkursionen 3
8. EDV und Übersetzen, Proseminar 2
9. Diplomandenkonversatorium, Konversatorium 2
10. Dolmetschübungen siehe § 9 Abs. 1 lit. a Z 1 - 7, Übung 4

(2) Aus dem Fach "Zweite Fremdsprache":

a. nach Wahl des Studierenden mindestens 9 Wochenstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung im Übersetzen dienen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

1. Übersetzungsübungen, Mittelstufe (Fs-D), Übung 2
2. Übersetzungsübungen, Mittelstufe (D-Fs), Übung 4
3. Alle unter Abs. 1 lit. a angeführten Lehrveranstaltungen

Von den unter Abs. 1 lit. a Z. 6 genannten Lehrveranstaltungen müssen mindestens 2 Wochenstunden absolviert werden.

b. nach Wahl des Studierenden die auf die vorgeschriebene Zahl von 18 Wochenstunden aus den unter § 4 Abs. 1 lit. b, Z. 2 - 9 angeführten Lehrveranstaltungen, falls nicht schon im ersten Studienabschnitt gewählt, sowie den unter § 8 Abs. 1 lit. b angeführten Lehrveranstaltungen.

(3) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache:

nach Wahl des Studierenden mindestens 4 Wochenstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

- a. Kultur- und Realienkunde des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache (Literatur, Kunst, geistige Strömungen), Vorlesung 4
- b. Spezialisierte Lehrveranstaltungen im Rahmen der genannten Bereiche, Vorlesung 2

(4) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes/der Länder der zweiten Fremdsprache:

nach Wahl des Studierenden mindestens 2 Wochenstunden aus den unter Abs. 3 angebotenen Lehrveranstaltungen für die zweite Fremdsprache 2

(5) Aus dem Fach "Allgemeine und theoretische Fragen des Übersetzens und Dolmetschens":

Nach Wahl des Kandidaten eine zweistündige Lehrveranstaltung nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

- a. Übersetzungswissenschaftliches Seminar 2
- b. Vorlesung zu Teilbereichen der Übersetzungswissenschaft 2
- c. Vorlesung zur Terminologie 2

- (6) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung:
- a. Vorprüfungsfach "Internationale Organisationen", Vorlesung 2
 - b. Vorprüfungsfach der zweiten Diplomprüfung gemäß § 12 Abs. 2 lit. e der Studienordnung 2
- (7) Für die Zuteilung des Diplomarbeitsthemas gemäß § 5 Abs. 2 lit. 1 f AHStG kann der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines übersetzungswissenschaftlichen Seminars gefordert werden.

LEHRVERANSTALTUNGEN IN DEN PFLICHT- UND WAHLFÄCHERN DES STUDIENZWEIGES "DOLMETSCHERAUSBILDUNG"

§ 9

Als Lehrveranstaltungen, welche die als Pflicht- und Wahlfächer vorgesehenen Fachgebiete des Studienzweiges "Dolmetscherausbildung" umfassen, sind zu absolvieren:

- (1) aus dem Fach "Erste Fremdsprache":
- a. mindestens 16 Wochenstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung im Dolmetschen dienen oder Lehrveranstaltungen, die eine gleichbedeutende Benennung tragen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:
 1. Einführung in das Konsekutivdolmetschen, Übung 2
 2. Einführung in das Simultandolmetschen, Übung 2
 3. Gesprächsdolmetschen (Fs-D) oder (D-Fs-D), Übung 2
 4. Konsekutivdolmetschen I (Fs-D) oder (D-Fs-D), Übung 2
 5. Konsekutivdolmetschen I (D-Fs) oder (Fs1-Fs2-Fs1), Übung 4
 6. Simultandolmetschen I (Fs-D) oder (D-Fs-D), Übung 4
 7. Simultandolmetschen I (D-Fs) oder (Fs1-Fs2-Fs1), Übung 4
 8. Konsekutivdolmetschen II und Berichte (Fs-D) oder (D-Fs-D), Übung 4
 9. Konsekutivdolmetschen II und Berichte (D-Fs), Übung 4
 10. Simultandolmetschen II (Fs-D) oder (D-Fs-D), Übung 4
 11. Simultandolmetschen II (D-Fs), Übung 4
 12. Übungskonferenzen 4
 13. Dolmetsch-Praktikum (D-Fs-D), Übung 6

b. Mindestens 6 Wochenstunden aus den fachsprachlichen Lehrveranstaltungen gem. § 8 Abs. 1 lit. a Z. 6

c. die auf die vorgeschriebene Zahl von 32 Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Übersetzungsübungen, Oberstufe (Fs-D) oder (D-Fs-D), Übung 6
2. Übersetzungsübungen, Oberstufe (D-Fs), Übung 6
3. Mündliche Textkompetenz II, Übung 2
4. Schriftliche Textkompetenz II, Übung 2
5. Stilistik II, Übung 2
6. Medien/Presseschau, Übung 2
7. Sprech- und Kommunikationstraining, Übung 2
8. Einführung in die Terminologielehre, Proseminar 2
(Vorbedingung für die Zuteilung einer entsprechenden Diplomarbeit)
9. Diplomandenkonversatorium, Konversatorium 2

(2) aus dem Fach "Zweite Fremdsprache":

a. mindestens 9 Wochenstunden aus den unter § 9 Abs. 1 lit. a angeführten Lehrveranstaltungen

b. mindestens 2 Wochenstunden aus den fachsprachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 lit. a Z. 6

c. die auf die vorgeschriebene Zahl von 18 Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden aus den unter § 9 Abs. 1 lit. c angeführten Lehrveranstaltungen

(3) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache (siehe § 8 Abs. 3) 4

(4) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes/der Länder der zweiten Fremdsprache (siehe § 8 Abs. 4) 2

(5) aus dem Fach "Allgemeine und theoretische Fragen des Übersetzens und Dolmetschens" (siehe § 8 Abs. 5) 2

(6) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung:

a) Vorprüfungsfach "Internationale Organisationen", Vorlesung 2

b) Vorprüfungsfach gemäß § 12 Abs. 2 lit. e der Studienordnung nach Wahl des Kandidaten eine der unter § 8 Abs. 6 lit. b angegebenen Lehrveranstaltungen.

KURZSTUDIUM FÜR ÜBERSETZER

§ 10

- (1) Stundenzahl der Pflicht-, Wahl- und Freifächer:

Das Kurzstudium umfaßt den ersten Studienabschnitt und zwei weitere anrechenbare Semester. In den zwei Semestern nach erfolgreicher Ablegung der ersten Diplomprüfung sind insgesamt 30 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren und 2 Wochenstunden aus den Freifächern zu besuchen.

- (2) Während der zwei Semester gem. Abs. 1 sind an Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren:

- a. Erste Fremdsprache: 16
hievon mindestens 8 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung in der Sprachmittlung dienen
- b. Zweite Fremdsprache: 10
hievon mindestens 4 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung in der Sprachmittlung dienen
- c. Kultur- und Realienkunde des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache 2
- d. Vorprüfungsfach: Internationale Organisationen 2

Als Lehrveranstaltungen, welche die als Pflicht- und Wahlfächer vorgesehenen Fachgebiete des Kurzstudiums erfassen, sind zu absolvieren:

- (1) aus dem Fach "Erste Fremdsprache":

- a. nach Wahl des Studierenden mindestens 8 Wochenstunden aus den unter §§ 8 Abs. 1 lit. a und 9 Abs. 1 lit. a angeführten Lehrveranstaltungen
- b. nach Wahl des Studierenden die auf die vorgeschriebene Zahl von 16 Wochenstunden noch fehlende Wochenstundenzahl aus den unter § 8 Abs. 1 lit. b angeführten Lehrveranstaltungen.

Unter den gewählten Lehrveranstaltungen müssen mindestens 4 Wochenstunden der Ausbildung in den Fachsprachen gemäß § 8 Abs. 1 lit. a Z. 6 dienen.

- (2) aus dem Fach "Zweite Fremdsprache":

- a. nach Wahl des Studierenden mindestens 4 Wochenstunden aus den unter §§ 8 Abs. 2 lit. a sowie 9 Abs. 2 lit. a angeführten Lehrveranstaltungen
- b. die auf die vorgeschriebene Zahl von 10 Wochenstunden noch fehlende Wochenstundenzahl nach Wahl des Studierenden aus den unter § 8 Abs. 1 lit. b angeführten Lehrveranstaltungen.

Unter den gewählten Lehrveranstaltungen müssen sich mindestens 2 Wochenstunden befinden, die der Ausbildung in den Fachsprachen gemäß § 8 Abs. 1 lit. a Z. 6 dienen.

- (3) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes/der Länder der ersten Fremdsprache:

nach Wahl des Studierenden 2 Wochenstunden aus den unter § 8 Abs. 3 angeführten Lehrveranstaltungen.

- (4) aus dem Vorprüfungsfach "Internationale Organisationen":

Internationale Organisationen, Vorlesung 2

FREIFÄCHER IM ZWEITEN STUDIENABSCHNITT

§ 11

Für den zweiten Studienabschnitt (Studienzweige "Übersetzerausbildung", "Dolmetscherausbildung" und "Akademisch geprüfter Übersetzer" werden alle in § 5 angeführten Freifächer, sofern sie nicht schon im ersten Studienabschnitt gewählt wurden, empfohlen.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

§ 12

Fristen für die Ablegung von Kolloquien:

Kolloquien können in den ersten beiden Wochen und in den letzten beiden Wochen eines Semesters zu der jeweils vom Prüfer festgesetzten Zeit abgelegt werden.

§ 13

- (1) Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl (§ 10 Abs. 4 AHStG) hat bis spätestens Ende der ersten Vorlesungswoche des Semesters zu erfolgen.
- (2) Die Themen für die Hausarbeiten im Rahmen der Akademischen Übersetzerprüfung sollen über Antrag des Kandidaten spätestens in den letzten beiden Wochen des vorletzten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters vergeben werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist über Antrag des Kandidaten spätestens in den letzten beiden Wochen des drittletzten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters zu vergeben.

§ 14

Erweiterungsstudien:

Auf die Bestimmungen über Erweiterungsstudien in § 20 der Studienordnung für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung wird besonders verwiesen.

§ 15

Der Studienplan tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Mag. Johann Oberhofer
Der Vorsitzende der Studienkommission